

II.1 Angaben Personensorgeberechtigte/Vollmachten

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum des Kindes: _____

Anschrift des Kindes:

Straße: _____

Wohnort: _____

	Personensorgeberechtigte(r) 1	Personensorgeberechtigte(r) 2
Name		
Straße / Nr.		
PLZ Wohnort		
Kontaktdaten zur Erreichbarkeit		
Telefon/Festnetz/Mobil		
E-Mail Adresse		
Erreichbarkeit für den Notfall (außer Personensorgeberechtigte)		
Name		
Vorname		
Notfallnummer		

Personen die berechtigt sind mein/unser Kind aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

	Name Abholberechtigte/r	Vorname Abholberechtigte/r
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Abholung durch einen beauftragten Fahrdienst	
Name des Fahrdienstes	
Straße	
Hausnummer	
PLZ	

Sofern Ihr Kind nach der Beendigung der Öffnungszeit nicht abgeholt wurde bzw. nicht allein nach Hause gehen darf, wird es eine Stunde nach Schließung der Einrichtung durch die zuständige pädagogische Fachkraft an den Kinder- und Jugendnotdienst, auf dem Rudolf-Bergander Ring 43, 01219 Dresden, Telefon (03 51) 2 75 40 04, übergeben.

Datum: _____

 Unterschrift
 Personensorgeberechtigte(r) 1

 Unterschrift
 Personensorgeberechtigte(r) 2

II.2 Angaben zum Kind



Name des Kindes: _____

Geburtsdatum des Kindes: _____

Die Angaben der Besonderheiten zu Ihrem Kind sind wichtig im Rahmen der Betreuung, beruhen jedoch auf Freiwilligkeit.

Vorerkrankungen	
Erkrankungen	
Medikation	☐ ja (siehe Medikamentengabe/Notfallmedikation) ☐ nein
Allergien/Unverträglichkeiten	
Zu vermeidende Stoffe/Lebensmittel	
Letzte Tetanus-Schutzimpfung am (Datum):	
Erlaubnis zur Zeckenentfernung durch pädagogische Fachkräfte	☐ ja ☐ nein
Religiöse oder weltanschauliche Besonderheiten, Familiensprache	
Sonstiges	

Datum, Unterschrift
Personensorgeberechtigte 1

Datum, Unterschrift
Personensorgeberechtigte 2

II.3 Foto- und Filmerlaubnis

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Sehr geehrte Personensorgeberechtigten,

wir benötigen Ihre Erlaubnis, um die Entwicklung Ihres Kindes fotografisch oder filmisch dokumentieren zu können. Gleichfalls gibt es Ereignisse und Projekte bei denen die Kindertageseinrichtung und der Träger ein hohes Interesse daran haben entstandene Aufnahmen für ihre Öffentlichkeitsarbeit verwenden zu dürfen. Selbstverständlich sind wir uns dabei der Sensibilität von Aufnahmen Ihres Kindes bewusst und werden Ihre Erlaubnis verantwortungsvoll und keinesfalls für kommerzielle Zwecke nutzen.

Hiermit willige ich/willigen wir in die Veröffentlichung der oben genannten personenbezogenen Daten gemäß §6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe q Datenschutz-Grundverordnung und gemäß §22 Kunsturhebergesetz in folgenden Medien ein *:

☐	Aufnahmen, die nur innerhalb einer Einrichtung genutzt werden und sichtbar sind. Sie sind nicht für Externe wie (andere) Eltern und Angehörige sichtbar und zugänglich.
☐	Aufnahmen, die innerhalb der Einrichtung genutzt werden und dort für jedermann sichtbar sind.
☐	Abbildungen des Kindes (z. B. bei Gruppenaufnahmen) dürfen an andere Eltern der Einrichtung ausschließlich zu privaten, nicht kommerziellen Zwecken herausgegeben werden
☐	Nutzung von Fotodiensten zur Entwicklung der Fotos
☐	Aufnahmen, die außerhalb der Einrichtung genutzt werden und für jedermann sichtbar sind. Die Aufnahmen werden nicht zur Veröffentlichung oder anderweitigen Nutzung an Dritte weitergegeben. (z.B. Internetauftritt der Einrichtung, Städtischer Internetauftritt, soziale Medien des Trägers)
☐	Weitergabe ereignisgebundener* Personenabbildungen durch die Einrichtung/Träger an Medien zum Zwecke der Veröffentlichung (z.B. Fernsehen, Tageszeitungen, Social Media/Online etc.)

* bitte zutreffendes ankreuzen

Für eine ereignisgebundene* Foto- und Filmerlaubnis durch Medien (z.B. Fernsehen, Tageszeitungen, Social Media/Online etc.) erfolgt eine gesonderte Abfrage zum Einverständnis.

Einwilligungserklärung gemäß Art. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten meines minderjährigen Kindes ist die Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden. Behördlicher Datenschutzbeauftragter und dessen Kontaktdaten sind: Stadtverwaltung Dresden, Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, datenschutzbeauftragter@dresden.de. Zweck der Verarbeitung ist die Erstellung und Nutzung von Foto/Videoaufnahmen entsprechend der vorseitig erteilten Erlaubnisse. Folgende personenbezogenen Daten meines minderjährigen Kindes werden verarbeitet: Personenabbildungen des Kindes. Die personenbezogenen Daten werden, soweit mittels „ja“ eine Erlaubnis erteilt wurde, ggf. an die Landeshauptstadt Dresden zum Zweck der Veröffentlichung in städtischen Medien, andere Eltern der Einrichtung zu Erinnerungszwecken, an Medien zum Zwecke der Veröffentlichung und an Online-Fotodienste zum Zwecke des Ausdruckes oder der Erstellung von Fotoprodukten übermittelt. Die personenbezogenen Daten werden für folgende Dauer gespeichert: Maximal 2 Jahre nach Ablauf des Betreuungsverhältnisses. Anschließend werden sie gelöscht.

Rechte: Ich willige in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten meines minderjährigen Kindes ein und wurde auf folgende Rechte hingewiesen: Freiwilligkeit: Ich kann nicht gezwungen oder gedrängt werden, meine Einwilligung zu erklären oder aufrecht zu erhalten. Widerrufsrecht: Ich kann jederzeit den Widerruf meiner Einwilligung erklären. Dies kann auch mündlich oder per E-Mail erfolgen. Gegebenenfalls muss ich meine Identität nachweisen. Ab Zugang der Erklärung dürfen meine Daten nicht weiter verarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Die bisherige Verarbeitung bleibt jedoch hiervon unberührt. Auskunftsrecht: Ich habe nach Art. 15 EU-DSGVO ein Auskunftsrecht gegenüber dem Verantwortlichen. Recht auf Berichtigung: Ich kann nach Art. 16 EU-DSGVO die Berichtigung fehlerhafter Daten vom Verantwortlichen verlangen. Löschung: Ich habe ein Recht auf Löschung bzw. Vergessenwerden nach Art. 17 EU-DSGVO gegenüber dem Verantwortlichen. Einschränkung der Verarbeitung: Ich habe das Recht, vom Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 EU-DSGVO zu verlangen. Beschwerderecht: Ich habe das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten nach Art. 77 EU-DSGVO bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu erheben.

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) 1

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) 2

Schweigepflichtsentbindung

Daten des Kindes/Jugendlichen

Name _____
Vorname _____
Adresse _____

Daten der sorgeberechtigten Person/-en (Eltern, Ergänzungspfleger/-in, Vormundsperson)

	Person 1	Person 2
Name	_____	_____
Vorname	_____	_____
Adresse	_____	_____
	_____	_____

Erklärung der sorgeberechtigten Person/-en (Elternteil/-e, Ergänzungspfleger/-in, Vormundsperson)

Hiermit entbinde ich/entbinden wir

Frau/Herrn BezugserzieherIn der Klasse o.g. Kindes & Hortleitung
Einrichtung Trachenhort - Hort der 56. Grundschule
Adresse Böttgerstraße 11, 01129 Dresden

und

Frau/Herrn KlassenlehrerIn der Klasse o.g. Kindes & Schulleitung
Einrichtung 56. Grundschule
Adresse Böttgerstraße 11, 01129 Dresden

von der Schweigepflicht zum Zweck des gegenseitigen Austauschs von Informationen und Daten zu folgendem Sachverhalt:

Informationsaustausch zur Entwicklung o.g. Kindes

Ich/Wir gebe/-n die Schweigepflichtentbindungserklärung freiwillig ab und kann/können diese jederzeit widerrufen.

Optional: Ich/Wir lege/-n fest, dass die Schweigepflichtsentbindung für folgenden Zeitraum gültig ist:

29.08.2022 bis zur Vollendung der 4. Klasse

Datum, Unterschrift sorgeberechtigter Elternteil,
Amtsvormund, Ergänzungspfleger/-in _____

Datum, Unterschrift sorgeberechtigter Elternteil _____

III.2 Erlaubnisse Baden/Duschen/Saunabesuch/...

Name des Kindes _____

Geburtsdatum des Kindes _____

Erlaubniserteilung *	Gegenstand der Erlaubnis
☐	Baden und Schwimmen (Wassergewöhnung)
☐	Duschen in Form von Wasserspielen
☐	Schwimmer (Nachweis in Kopie beilegen)
☐	Nutzung von Sonnencreme der Einrichtung
☐	Nutzung des Stichheilers (bite away) nach vorheriger Erlaubnis des Kindes
☐	
☐	
☐	
☐	

* bitte zutreffendes ankreuzen

Wir bestätigen mit unserer Unterschrift, dass es keinerlei gesundheitliche Bedenken zur Teilnahme an den oben benannten Punkten gibt.

Datum: _____

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) 1

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) 2

Merkblatt Insektenstiche

Insekten mit Wehrstachel – Bienen, Wespen, Hummeln, Hornissen – haben eins gemeinsam: „Sie stechen, um einen vermeintlichen Angreifer zu vertreiben“. Im Freien sollte man mögliche Standorte von Nestern in Hausecken, Baumstümpfen und kleinen Ästen im Blick haben und Kindern erläutern, dass dort Gefahr drohen kann. Wird ein Nest entdeckt, sollte man sich sofort langsam zurückziehen. Notfalls muss dieser Bereich des Gartens abgesperrt werden. Denn: Wespen und Co. stehen unter Naturschutz. Ihre Nester dürfen nicht einfach zerstört oder umgesetzt werden – abgesehen davon, dass dies gefährlich ist.

Wenn sie sich nicht bedroht fühlen, sind Bienen, Hummeln und Hornissen friedliebende Tiere. Wespen hingegen sind vergleichsweise aggressiver. Die Gefahr von einer Wespe gestochen zu werden ist besonders groß, wenn man im Sommer im Freien etwas isst oder trinkt. Um Essensreste, Mülleimer, Kompost und Fallobst sollte man im Hochsommer und frühen Herbst besser einen weiten Bogen machen. Aus diesem Grunde ist das Fallobst diverser Obstbäume auf dem Kitagelände täglich einzusammeln und fachgerecht zu entsorgen.

Doch bei allen Vorsichtsmaßnahmen können Stiche auch passieren, wenn man nur auf der Straße geht. So unangenehm der Stich eines solchen Insektes auch ist, das Gift, das es dabei injiziert, ist bei einem einzelnen Stich weder für einen Erwachsenen noch für Kleinkinder oder Säuglinge gefährlich. Es gibt jedoch auch Ausnahmen. Bei jemandem, der gegen einen Bestandteil des Giftes allergisch ist, kann ein Stich allergische Allgemeinreaktionen bis zum Allergieschock auslösen.

Erste Symptome sind eine verstärkte Schwellung oder auch schwere Atmung, Blässe und kalter Schweiß. Und: Wenn durch einen Stich in die Zunge oder den Hals die Atemwege zu schwellen, kann es für den Betroffenen lebensgefährlich werden.

In beiden Fällen sollte umgehend ein Notarzt gerufen werden.

War eine Biene der Verursacher, so bleibt ihr Stachel in der Haut stecken. Er muss schleunigst samt dem daran hängenden Giftsack zum Beispiel mit einer Pinzette entfernt und die Stichstelle ausgewaschen werden.

Außerdem müssen bei allen Stichen die lästigen Begleiterscheinungen gelindert werden. Die meist geschwollene, gerötete und juckende Einstichstelle sollte mit kalten Kompressen gekühlt und ruhiggelegt werden, so dass sie nicht so stark durchblutet wird.

Maßnahmen bei Insektenstichen:

Bei vorliegender Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten:

- Bei verbliebenem Stachel in der Haut:

Diesen sofort, ohne den anhaftenden Giftsack zu quetschen, mit einer Pinzette herausziehen.

- Bei einzelnen Stichen:

lokal kühlen, den Betroffenen ruhigstellen und beobachten.

- Bei mehreren Stichen, insbesondere im Kopfbereich, am Hals und in der Mundhöhle

je nach Symptomatik sofort einen Arzt aufsuchen oder den Rettungsdienst rufen.

- Bei Stichen in der Mundhöhle

kalter Umschlag um den Hals zum Abschwellen und sofort Notarzt verständigen.

- Bei Personen mit bekannter Allergie gegen Wespen- bzw. Bienenstiche und vorhandener ärztlicher Verordnung in der Kindertageseinrichtung

sofort ärztliche Behandlung organisieren, Stichstelle kühlen, vorhandene Notfallmedikamentation (insbesondere Adrenalin) verabreichen, dabei Anweisungen aus dem Notfallbesteck folgen und sofort Antihistaminikum und Kortikosteroid oral verabreichen. Injektion und Inhalation von Adrenalin durchführen

- Bei bisher nicht bekannter Wespen- und Bienengiftallergie

den Notarzt immer dann anrufen, wenn nach einem Stich Symptome wie Benommenheit, Kribbeln in Armen und Beinen, Rötungen am ganzen Körper, Kreislaufbeschwerden, Atemnot und übermäßige Schwellungen weit außerhalb der Einstichstelle auftreten.

Bei fehlender Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten:

Durch die pädagogischen Fachkräfte sind die Personensorgeberechtigten unverzüglich unter den in der Kindertageseinrichtung hinterlegten Telefonnummern zu kontaktieren, damit sie selbst die Möglichkeit haben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Merkblatt Zecken

Nicht jede Zecke an sich ist gefährlich, es sind vielmehr die durch Zecken übertragenen Krankheiten, z. B. Lyme-Borreliose (kurz Borreliose) oder Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (kurz FSME), die uns bedrohen.

Aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenbiss sinnvoll, um die Gefahr einer Infektion zu reduzieren. Je länger eine Zecke am Körper verbleibt, umso mehr steigt die Infektionswahrscheinlichkeit. Für die Borreliose gilt: je länger eine Zecke Blut saugt, desto größer das Risiko, dass Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden. FSME-Viren können schon mit dem Stich auf den Menschen übertragen werden. Nähere Informationen sind auch in der DGUV Information 214-078 vom August 2014 enthalten.

Verfahrensweise bei Zeckenbefall:

- bei betreuten Kindern:

wenn eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt:

Umgehende Entfernung der Zecke mit einem geeigneten Werkzeug (z. B. Zeckenkarte, Zeckenentferner, Pinzette), dabei darauf achten, dass der Zeckenleib nicht gequetscht wird, da sonst die Krankheitserreger verstärkt in den Körper gelangen können.

Zecken entfernt man auf keinen Fall mit Öl, Klebstoff, Alkohol, Kältespray oder anderen chemischen Mitteln. Das bringt die Zecke nur dazu, dass sie im Todeskampf die Erreger umso schneller überträgt. Bei verbleibenden Zeckenteilen in der Haut sollte ein Arzt aufgesucht werden.

Die Einstichstelle ist zu markieren und ein Eintrag mit Name, Geburtsdatum und Beschreibung der Einstichstelle im Verbandsbuch zu vermerken.

Bei der Abholung des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu informieren, damit sie die Einstichstelle weiter beobachten können und gegebenenfalls weitere Maßnahmen bei einer Erkrankung einleiten können.

Wenn keine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt:

Sofern keine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, sind durch die pädagogischen Fachkräfte unverzüglich die Personensorgeberechtigten unter den in der Kindertageseinrichtung hinterlegten Telefonnummern zu kontaktieren, damit sie selbst die Möglichkeit haben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

- bei pädagogischen Personal in den kommunalen Kindertageseinrichtungen:

umgehende Entfernung der Zecke mit einem geeigneten Werkzeug (z. B. Zeckenkarte, Zeckenentferner, Pinzette), dabei darauf achten, dass der Zeckenleib nicht gequetscht wird, da sonst die Krankheitserreger verstärkt in den Körper gelangen können. Bei ungünstiger Lage oder bei verbleibenden Zeckenteilen in der Haut sollte ein Arzt aufgesucht werden.

Die Stichstelle mit einem Stift einkreisen.

Wann ist eine Erkrankung nach Zeckenstich durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert?

Der Zeckenstich selbst ist zunächst ein Unfallereignis und muss nicht zwangsläufig zu einer Erkrankung führen. Kosten im Zusammenhang mit dem Zeckenstich (z. B. Arztbesuch) werden vom Unfallversicherungsträger in der Regel übernommen, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit der beruflichen oder sonst versicherten Tätigkeit besteht.

Der Zeckenstich ist als Nachweis deshalb mit Name, Datum, Arbeitsort und Beschreibung der Einstichstelle im Verbandsbuch zu vermerken.

Entwickelt sich nach dem Zeckenstich eine Borreliose oder FSME, wird dies unter bestimmten Voraussetzungen vom Unfallversicherungsträger als Berufskrankheit Nr. 3102 Berufskrankheitenverordnung (BKV) anerkannt.

Wichtig ist hierfür der Nachweis eines konkreten Zeckenstichs (Eintrag in das Verbandsbuch und Unfallmeldung)

Nach dem Entfernen der Zecke ist darauf zu achten, ob folgende Reaktionen zu beobachten sind:

- Entzündung der Biss -Stelle,
- ringförmige Rötung am Körper,
- allgemeines Krankheitsempfinden.

Treten diese Symptome auf, sollte ein Arzt konsultiert werden und dieser über den Zeckenbiss informiert werden.

Vorbeugung:

Bei geplanten Aufenthalten in der freien Natur, z.B. Wanderungen, etc., sollten die Eltern vorher informiert werden, damit die Kinder geeignete Kleidung tragen und danach zuhause gründlich auf Zecken kontrolliert werden. Empfohlene Kleidung: hell (erleichtert das Absuchen), lange Hosen und Ärmel, Hosen in Stiefel oder Socken stecken, geschlossene Schuhe.

Haftung:

Die Erzieherinnen und Erzieher haften - auch bei unsachgemäßer Entfernung der Zecke- nicht für Ansprüche der Kinder und Jugendlichen oder für die Aufwendungen der Unfallkasse, wenn doch eine Infektion auftritt. Ihre Haftung gegenüber den Kindern und Jugendlichen ist - wie in allen anderen Fällen - beschränkt auf vorsätzliches Herbeiführen des Unfalles bzw. der Infektion. Für Ansprüche der Unfallkasse haften sie wegen der zu tragenden Aufwendungen nur bei grober Fahrlässigkeit, dass heißt bei Nichtanstellen naheliegender Überlegungen. Da die Unfallkasse die Entfernung der Zecken empfiehlt, wird sie solche Ansprüche nicht geltend machen können (Quelle: Zeitschrift ipunkt 172014 der Unfallkasse Sachsen)